Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden und seine Beziehung zur nationalen Erhebung Deutschlands

Nebenius, Carl Friedrich Karlsruhe, 1849

1. Auszüge aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1846 [...]

urn:nbn:de:bsz:31-266672

Deilagen. Mer wird bie Beilagen. ad drien von beutiden

1

Auszüge aus den Protofollen der deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1846, die Vollziehung des provisorischen Bundes-Prefiges sepes vom 20. April 1819 2c. betr.

Der öftreichische Präsidialgesandte hatte in der Sigung vom 30. Juli 1846 den Antrag gestellt, daß die einzelnen deutsschen Regierungen binnen furzer Frist zur Kenntniß der Bunsbesversammlung bringen sollten, durch welche Berordnungen und Berfügungen sie den Borschriften des S. 1 des provisorischen Bundespreßgesetes (so weit dieser Paragraph sich auf Behandlung der Bücher über 20 Bogen bezieht) Genüge geleistet hätten. Dies gab Beranlassung zu nachstehenden Erklärungen zwischen der badischen Regierung und dem Präsidium der Bunsbesversammlung.

a. Auszug aus der Sigung vom 24. August. Die Großb. Regierung wünscht angelegentlich, daß aus den Berathungen, die in Folge der Präsidialproposition vom 30. Juli I. J. gepstogen werden, solche Resultate hervorgehen mögen, die geeigenet sind, den nicht zu verkennenden Nachtheilen und Unvollkommenheiten der Preßgesetzgebung in Deutschland auf eine genüsgende und den allseitigen Bedürsnissen entsprechende Weise abzuhelsen. Auch kann sie bei diesem Anlasse nicht unbemerkt lassen, daß, nach den von ihr in reichlichem Maße bisher ges

madi ihres fich

wirf

genof

bings

jep, fi

ber b

200 5

rung

@rof

ber !

bies

den 1

1 2

wird !

feun.

Einfle

Es ift

gen &

die de

2

hit

1

flärt bieje machten Erfahrungen, die Zensurverhältnisse bei den Zuständen ihres Landes in ihrer Wirfung mit jedem Jahre nachtheiliger sich erweisen, die schlechte Presse eher noch fördern, eine bessere Presse aufzusommen verhindern und für das Ansehen und das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirfen.

Die Großherzogliche Negierung, welche zu einer nähern Begründung dieser Säße, wenn es erforderlich wäre, gern bereit ist, glaubt dabei für jest ihren höchsten und hohen Bundessgenossen nur im Allgemeinen die Erwägung der Frage, mit Bezugnahme auf die Abstimmung mehrerer Bundesregierungen in der 14. Sigung vom Jahr 1832 (Protofoll §. 119), neuersdings empschlen zu dürsen: ob nicht der Zeitpunst gesommen sey, sich mit der Berathung eines ausführlichen, an die Stelle der bisherigen provisorischen Bestimmungen von 1819 zu seinen den, desinitiven Bundes-Preßgeseges zu beschäftigen?

Präsibium. Wenn nach ber eben vernommenen Erklärung die Zensurverhältnisse bei den dermaligen Zuständen des Großherzogthums Baden für das Ansehen und das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirfen, so ist dies eine beklagenswerthe, aber Niemanden, der diesen Zuständen mit Ausmerksamkeit gefolgt ist, unerwartete Erscheinung.

Die gewissenhafte Erfüllung einer, gegen die übrigen Mitsglieder des Deutschen Bundes eingegangenen Verpflichtung wird dem Ansehen einer Regierung nie und nirgend abträglich seyn. Wo aber Verpflichtung und Art der Erfüllung nicht im Einklange stehen, ergeben sich allerdings bedenkliche Verhältnisse. Es ist indessen zu erwarten, daß es den föderativen Vestrebunsgen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gelingen werde, die dortigen Zustände auf eine beruhigende Weise zu regeln.

Die Großherzoglich Badifche Gefandtichaft behält ihrer höchften Regierung etwaige weitere Acuferung vor.

b. Auszug aus ber Sigung vom 27. August. Baben erflärt: Es fann nicht in der Absicht des Gefandten liegen, bei biefer furzen Erwiederung auf die Prasidialaußerung in der

BLB

tiden

46, die

brefige:

Sigung

deuts

Bun:

ingen

ifchen

band:

et bat:

rungen

t Buil:

Grege.

hungen,

J. 90

e gerig

oollfen:

te geni

Beife als

ibenefi

ibet go

24. Bundestagssitzung (§. 221 bes Prot.) auf eine Bergleichung ber Zustände verschiedener beutschen Länder einzugehen, um ungegründete Borwürfe von seiner Regierung abzuwehren. Es
mag genügen, zu bemerfen, daß Zustände im Allgemeinen sich
nicht machen lassen, sondern als Resultate aus der geographis
schen Lage, den Berhältnissen, der Geschichte, dem Charafter und
der Entwicklung eines Landes und Bolfes hervorgehen und für
jede Regierung in dem bestgeordneten Staate ihre gute, wie
ihre schlimme Seite mit sich bringen.

Soll das Mindere den höheren Zwecken, wie billig, untergeordnet werden, so können solche Zustände allerdings, bei aller föderativen Gesinnung, manchen Regierungen die Erfüllung einer hesondern Bundespflicht in stärferm Maße als anderen erschweren, und sie dringender veranlassen, die durch frühere Bundesbeschlüsse nur verschobene Berathung über die dessnitive Regulirung eines so wichtigen Gegenstandes, wie die Presse, in neue Anregung zu bringen. Auch ist es nicht die Erfüllung der Bundespflicht an sich, sondern der Inhalt derselben, besonders insosern er als eine Ausnahme gegen die Bestimmungen der Bundesaste erscheint, von welchem unter gegebenen Umständen die bezeichneten nachtheiligen Wirfungen für die Regierungen zu besorgen sind.

Die Großberzogliche Regierung glaubt Anspruch darauf zu haben, daß fein hohes Bundesglied an ihren acht föderativen Gesinnungen zweisle, die sie unter allen Umftänden bethätigt hat, und stets bethätigen wird. — Sie vertraut darauf, daß ihre hohen Mitverbündeten diese Gesinnungen und ihr nicht erfolgloses Bestreben, gesetliche Ordnung und Nuhe auch unter bewegteren Zuständen zu erhalten, mit gerechtem und freundlichem Sinne würdigen werden. Sie darf auch darauf vertrauen, daß andere hohe Bundesregierungen, welche ganz ähnliche Erfahrungen in Bezug auf die Presse zu machen in dem False waren, nicht anstehen werden, dieselben zu bethätigen; und sie glaubt eben ihrer wahren Bundespflicht in vollem Maße nachgesommen zu seyn, indem sie, übereinstimmend mit den schon vor vierzehn Jahren

pon

legi

bol

übe

bifd

aur

beso

jebo

trage

feber

port

bial

gli

rei

ren

beb

Sd

lend

erfi

gug

Bu

Der

Pri

per

von mehreren Regierungen in bie Bundesprotofolle niedergeslegten Anträgen, den Gegenstand zu einer neuen Erwägung hoher Bundesversammlung empfohlen hat.

Prafibium. Diefe Erwiederung beruht auf einer irrigen Boraussetzung. Es fonnte nicht entfernt die Absicht fenn, bar= über einen Vorwurf auszusprechen, daß die Großherzoglich Ba= bifche Regierung die Berathung über ein allgemeines Prefigefet zur Sprache brachte, benn es fteht nach bem Artifel 6 ber Bunbesafte jedem Bundesgliede frei, Untrage zu machen. Rachdem jedoch die Großberzogliche Regierung, gelegenheitlich ihres Untrage, ber Bundesversammlung die Anzeige machte, bag bie Benfurverhaltniffe bei den Buftanden ihres Landes für das Unsehen und für das Bertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirken, fand fich die faiferlich fonigliche Prafi= bialgefandtichaft veranlaßt, auf eine zwischen sämmtlichen Mit= gliedern bes Bundes eingegangene Berpflichtung zu deuten, be= ren genaue Erfüllung bem Unfeben ber Regierung und ber Beruhigung bes landes gewiß nicht abträglich feyn würde, beren Vernachlässigung jedoch allerdings nothwendiger Weise von bedenklichen Folgen begleitet feyn muffe. Die Prafidialgefandt= schaft hatte hierbei die Bestimmungen bes 59. Artifels der Schlugafte im Auge.

Daß übrigens diese Prasidialerinnerung in einem für Seine Rönigliche Sobeit ben Großberzog burchaus wohlwolstenden Sinne gegeben ward, beweist ber Schlufaft derfelben.

Baden. Die Gefandtschaft behält sich bas Prototoll offen.

c. Auszug aus der Sigung vom 17. September: "Baden erflärt: Der Gesandte ist angewiesen, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Erflärung, welche er in der 26. diesjährigen Bundestagssigung (§. 248 des Prot.) abgegeben hat, Namens der Großherzoglichen Negierung nachstehende Erklärung in das Protofoll der Bundesversammlung niederzulegen.

Wenn die Großherzogliche Regierung in der hohen Bundesversammlung wegen mangelhafter Erfüllung einer Bundespflicht

Benkian

open, mu

wehren. Ei

gemeinen id

r geograph

barafter mi

ben und fir

gute, mi

lig, unter

t, bei aller

Erfüllung

anderen

frühere

efinitive

reffe, in

ing ber

onbers

n der inden

angen

rauf zu

ratives

tigt bat,

hre ho

olglojci

pegterer

: Sim

ambert

maen it

tiất au

ला किया

其神

Zahre

förmlich in Unfpruch genommen werden follte, fo wurde fie biefes zwar beflagen, aber nicht anfteben, mit Bertrauen fich auf eine ausführliche, ben foberativen Gefinnungen Seiner Roniglichen Sobeit des Großherzogs entsprechende Weise zu erflären.

Sie glaubt eine nähere Beleuchtung aller Berhältniffe nicht scheuen zu dürfen, allgemeine Borwürfe aber, die in Form und Art ber Chre und Gelbfiftandigfeit ber Regierung gu nabe tres ten, fann fie nicht annehmen.

Die Großherzogliche Regierung wird niemals ihr politisches Gewicht in biefer Berfammlung überfchägen, wenn fie fich auch ibres Werthes als treues Bundesglied bewußt ift. - Wo es fich aber um bie Ehre handelt, ba wird fie auch gegen niemand mit ihrem Unfpruch gurudfteben, und barf erwarten, bag man ibr in einer Beife begegnet, wie es foberativen Berhaltniffen angemeffen ift.

Prafibium. Die faiferlich fonigliche Prafibialgefandtschaft hat gehofft und gewünscht, daß bie in das Protofoll vom 13. Auguft niedergelegte Erinnerung genügen werde, die Großberzoglich Badifche Regierung ju vermögen, die Aufficht über bie Preffe im Allgemeinen in einer Weise zu handhaben, welche gu weiteren Erörterungen feine Beranlaffungen bieten werde. Nachbem biefelbe fich jedoch eben zu Protofoll gegen biefe Urt der Erinnerung verwahrt und vorzieht, förmlich in Anspruch genommen gu werden, fo wird bie faiferlich fonigliche Prafibialgefandtichaft fortan in bie Lage gefest fenn, biefem Begeh ren zu entsprechen.

2

Auszüge aus den Protofollen der deutschen Bundes= versammlung vom Jahr 1848.

a. Auszug aus ber Sigung vom 1. Marg: Baben erflärt: Die Großherzogliche Regierung hat zulegt vor anderthalb Jahren hober Bundesversammlung ihren bringenden Bunfch vorgetragen, bag man von bem, wenigftens für Baben